

Überarbeitete Eigenbetriebsatzung für den Eigenbetrieb „Kulturinsel“

Aufgrund der §§ 6, 44 Abs. 3 Nr. 1 sowie 116 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl LSA 1993 S. 568), zuletzt durch Artikel 1 des Kommunalrechtsänderungsgesetzes vom 31.07.1997 (GVBl. LSA 1997, S. 721) geändert, in Verbindung mit dem § 4 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (EigBG) vom 24.03.1997 (GVBl. LSA 1997 S. 446) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) am 29.06.2005 folgende Satzung für den Eigenbetrieb „Kulturinsel“ beschlossen.

§ 1**Rechtsform und Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Der Eigenbetrieb „Kulturinsel“ wird als Eigenbetrieb der Stadt Halle (Saale) nach den Bestimmungen des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt und nach den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Zweck des Eigenbetriebes ist die Unterhaltung eines Theaters im Bereich des als „Kulturinsel“ bezeichneten Gebäudekomplexes in Halle. Er hält ein erweitertes kulturelles Angebot, mit welchem keine kommerziellen Zwecke verfolgt werden, für die Stadt Halle (Saale) und darüber hinaus für das regionale und überregionale Umland - in Form von Gastspielen - bereit.

§ 2**Name und Sitz des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung Eigenbetrieb „Kulturinsel“. Das Theater hat seinen Sitz in Halle (Saale).

§ 3**Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Eigenbetrieb „Kulturinsel“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Im Falle der Aufgabenerfüllung durch Verpflichtung Dritter ist die Gemeinnützigkeit zu gewährleisten. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterhaltung des Theaterbetriebes und durch weitere kulturelle Angebote.
- (2) Mittel des Eigenbetriebes „Kulturinsel“ und Mittel, die ihm von dritter Stelle zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Halle erhält bei Auflösung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Der Eigenbetrieb „Kulturinsel“ ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Theaterleitung

- (1) Die Betriebsleitung führt die Bezeichnung „Theaterleitung“. Sie wird auf Vorschlag des Theaterrausschusses im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin durch den Stadtrat bestimmt. Die Bestellung kann zeitlich begrenzt werden.
- (2) Die Theaterleitung besteht aus dem Betriebsleiter mit der Bezeichnung „Intendant“ und es kann ein zweiter Betriebsleiter als Verwaltungsdirektor bestellt werden.
- (3) Solange kein zweiter Betriebsleiter bestellt wird, benennt der Intendant im Einvernehmen mit dem Theaterrausschuss einen Verwaltungsdirektor. Dieser gehört nicht der Theaterleitung an.
- (4) Der Intendant legt dem für Kultur zuständigen Beigeordneten und dem Theaterrausschuss rechtzeitig, spätestens bis zum I. Quartal eines jeden Kalenderjahres den Jahresspielplan zur Kenntnisnahme vor.

§ 5 Aufgaben der Theaterleitung

- (1) Die Theaterleitung leitet den Eigenbetrieb selbstständig und in eigener Verantwortung, soweit nicht in den geltenden Gesetzen oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist sie für die innere Organisation des Betriebes, die Wirtschaftsführung, die Durchführung des Rechnungswesens sowie alle sonstigen finanzwirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten im Rahmen ihres Wirtschaftsplanes verantwortlich.
- (2) Der Intendant hat die Leitung inne und vertritt den Eigenbetrieb „Kulturinsel“ nach außen. Falls ein zweiter Betriebsleiter bestellt wird, hat der Intendant gemeinsam mit dem Verwaltungsdirektor die wirtschaftliche, technische und administrative Leitung inne. Der Theaterleitung obliegt in eigener Verantwortung der Abschluss und die Beendigung unbefristeter und befristeter Arbeits- und Dienstverträge für das technische und das Verwaltungspersonal im Rahmen des von der Stadt vorher festgelegten Budgets sowie im künstlerischen Bereich der Abschluss, die Erneuerung oder Nichtverlängerung befristeter Dienst- oder Gastspielverträge für die Dauer ihres Dienstvertrages, entsprechend den Haushaltsmitteln der Einrichtung.
- (3) Die Verteilung der Kompetenzen, die Verantwortung finanzwirksamer Entscheidungen und das Zeichnungsrecht im Rahmen dieser Satzung regelt im einzelnen die Geschäftsordnung.
- (4) Für die Vergabe von Bauaufträgen sowie von Lieferungen und Leistungen ist die Theaterleitung an die VOB und an die VOL gebunden.
- (5) Die Theaterleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrates und des Theaterrausschusses. Sie hat den Theaterrausschuss, in Eilfällen den Vorsitzenden des Theaterrausschusses, über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat ferner in allen wichtigen Finanzangelegenheiten den für Finanzen zuständigen Beigeordneten und den für Kultur zuständigen Beigeordneten rechtzeitig zu unterrichten.

- (6) Die Oberbürgermeisterin kann der Theaterleitung die Befugnis zur Führung gerichtlicher Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten des Bühnenrechtes übertragen, sofern diese nicht von erheblicher Bedeutung sind. Die Theaterleitung führt andere gerichtliche Rechtsstreitigkeiten nach Rücksprache mit der Oberbürgermeisterin, sofern die Einheitlichkeit der Verwaltung oder die Bedeutung des Einzelfalles nicht eine Führung des gerichtlichen Rechtsstreites durch die Oberbürgermeisterin gebieten.

§ 6

Vertretungsberechtigung

- (1) Die Theaterleitung vertritt die Stadt Halle (Saale) im Rahmen der ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (2) Die Theaterleitung kann Bedienstete in bestimmtem Umfang mit ihrer Vertretung beauftragen; in einzelnen Fällen kann sie rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Vertretungsberechtigten zeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebes „Kulturinsel“.
- (3) Verpflichtungserklärungen (§ 70 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt) müssen durch die Theaterleitung gemeinschaftlich handschriftlich unterzeichnet werden. § 70 Abs. 4 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt gilt mit der Maßgabe, dass die Geschäfte der laufenden Betriebsführung den Geschäften der laufenden Verwaltung gleichstehen.
- (4) Sind in Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Kulturinsel“ Erklärungen Dritter gegenüber der Stadt Halle (Saale) abzugeben, genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied der Betriebsleitung.

§ 7

Theaterausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss führt die Bezeichnung Theaterausschuss. Der Theaterausschuss wird als beschließender Ausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes vom Stadtrat gebildet.
- (2) Der Theaterausschuss besteht aus acht Mitgliedern. Sechs Mitglieder werden nach Maßgabe des § 46 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom Stadtrat aus dessen Mitte benannt. Ein Mitglied ist eine beim Eigenbetrieb beschäftigte Person. Die Oberbürgermeisterin oder ein von ihr namentlich bestimmter Vertreter ist stimmberechtigter Vorsitzender des Theaterausschusses. Wenn der für Kultur zuständige Beigeordnete als Vorsitzender des Theaterausschusses von der Oberbürgermeisterin eingesetzt ist, kann der für Finanzen zuständige Beigeordnete an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Führt die Oberbürgermeisterin den Vorsitz selbst, können der für Kultur zuständige Beigeordnete sowie der für Finanzen zuständige Beigeordnete mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der beim Eigenbetrieb beschäftigte Vertreter der Bediensteten wird durch die Personalvertretung vorgeschlagen und vom Stadtrat bestellt. Die von der Personalvertretung eingereichte Vorschlagsliste umfasst mindestens zwei Vorschläge. Der Stadtrat kann diese Vorschlagsliste ergänzen.
- (4) Die Mitglieder des Theaterausschusses werden vom Stadtrat benannt.

- (5) Die Oberbürgermeisterin muss Beschlüssen des Theaterausschusses widersprechen, wenn sie der Auffassung ist, dass diese rechtswidrig sind. Die Oberbürgermeisterin kann ihnen widersprechen, wenn übergeordnete Belange der Stadt Halle (Saale) entgegenstehen. Der Widerspruch ist innerhalb von 14 Tagen schriftlich einzulegen und zu begründen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Angelegenheit ist daraufhin unverzüglich dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Unbeschadet dessen richtet sich die Beschlussfassung und das weitere Verfahren im Theaterausschuss nach den Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (6) Die Theaterleitung nimmt an den Sitzungen des Theaterausschusses mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Aufgaben des Theaterausschusses

- (1) Der Theaterausschuss bereitet alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Kulturinsel“ vor, die der Entscheidung des Stadtrates vorbehalten sind. Er überwacht die Geschäftsführung des Eigenbetriebes durch die Theaterleitung.
- (2) Der Theaterausschuss schlägt dem Stadtrat im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin den Intendanten (erster Betriebsleiter) vor und kann im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin einen zweiten Betriebsleiter zwecks Bestellung vorschlagen.
- (3) Der Theaterausschuss entscheidet über die Geschäftsordnung nach § 5 Abs. 3.
- (4) Der Theaterausschuss entscheidet über den Vorschlag des Wirtschaftsprüfers entsprechend dem Eigenbetriebsgesetz vom 24.03.1997.
- (5) Folgende Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Kulturinsel“ bedürfen der Zustimmung des Theaterausschusses:
- a) Abschluss und Erneuerung von Dienstverträgen für den künstlerischen und künstlerisch-technischen Bereich, die über eine bestimmte Laufzeit abgeschlossen werden, sofern diese Laufzeit länger ist als die Laufzeit des Vertrages des Intendanten;
 - b) alle Investitionen ab 75 000 Euro bis 1 000 000 Euro, soweit sie nicht die Entscheidung des Stadtrates betreffen;
 - c) Stundung von Forderungen über 5 000 Euro bis einschließlich 250 000 Euro sowie Erlass/Niederschlagung von Forderungen über 2 500 Euro bis einschließlich 25 000 Euro.
 - d) Grundsätze über die Fremdnutzung der Spielstätten im nichtkommerziellen Bereich.
- (6) Dem Theaterausschuss und dem für Kultur zuständigen Beigeordneten ist der Spielplan rechtzeitig, spätestens bis zum Ende des I. Quartals eines jeden Kalenderjahres zur Kenntnisnahme vorzulegen und zu erläutern.
- (7) Der Theaterausschuss setzt die Eintrittspreise und Ermäßigungen auf Vorschlag der Theaterleitung fest.

§ 9 Aufgaben des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat entscheidet in allen Angelegenheiten, die nach geltendem Recht nicht auf den Theaterausschuss, die Oberbürgermeisterin oder die Theaterleitung übertragen werden können.
- (2) Er entscheidet insbesondere über:
 - a) Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
 - b) Feststellung des Wirtschaftsplanes und ggf. Nachtragswirtschaftsplanes,
 - c) Aufnahme von Darlehen,
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - e) Verwendung des Jahresgewinnes und Behandlung des Jahresverlustes,
 - f) Entlastung der Theaterleitung,
 - g) Einzelinvestitionen im Wert über 1 Mio. Euro.

§ 10 Aufsicht

- (1) Der Stadtrat ist oberste Dienstbehörde der Theaterleitung. Die Oberbürgermeisterin ist oberste Dienstbehörde der sonstigen Bediensteten des Eigenbetriebes und Dienstvorgesetzte der Theaterleitung. Dienstvorgesetzter der sonstigen Bediensteten ist die Theaterleitung. Die Oberbürgermeisterin entscheidet im Einvernehmen mit der Theaterleitung über Umsetzungen von der allgemeinen Stadtverwaltung zum Eigenbetrieb und vom Eigenbetrieb in die allgemeine Stadtverwaltung.
- (2) Die Oberbürgermeisterin kann von der Theaterleitung jederzeit Auskunft verlangen und ihr Weisungen erteilen, um die ordnungsgemäße Führung des Eigenbetriebes „Kulturinsel“ im Rahmen dieser Satzung, der Geschäftsordnung und der geltenden Gesetze sicherzustellen.

§ 11 Betriebsvermögen

- (1) Zum Betriebsvermögen des Eigenbetriebes „Kulturinsel“ gehören die in der Anlage aufgeführten Grundstücke und Gebäude der „Kulturinsel“ sowie sämtliche bewegliche Vermögenswerte des Eigenbetriebes „Kulturinsel“.
- (2) Das Betriebsvermögen ist als Sondervermögen zu verwalten.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes „Kulturinsel“ beginnt am 1. August und endet mit Ablauf des 31. Juli des Folgejahres.

§ 13 Wirtschaftsplan

Die Theaterleitung stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn rechtzeitig, spätestens bis zum Januar eines jeden Kalenderjahres im Einvernehmen mit dem für Kultur zuständigen Beigeordneten und dem für Finanzen zuständigen Beigeordneten einen Wirtschaftsplan auf und legt diesen über die Oberbürgermeisterin dem Theaterausschuss vor, der ihn mit dem Beratungsergebnis dem Stadtrat zur Beschlussfassung weiterleitet. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht.

Die Theaterleitung stellt einen fünfjährigen Finanzplan im Einvernehmen mit dem für Kultur zuständigen Beigeordneten und dem für Finanzen zuständigen Beigeordneten auf und legt ihn gleichzeitig mit dem Wirtschaftsplan über die Oberbürgermeisterin dem Theaterausschuss vor. Der Finanzplan ist dem Stadtrat rechtzeitig zur Kenntnis zu geben, damit er vor Beginn des Wirtschaftsjahres vom Stadtrat beschlossen werden kann. Aufgrund der Abweichung des Wirtschaftsjahres vom Haushaltsjahr der Stadt ist für das dem laufenden Haushaltsjahr folgende Haushaltsjahr zum Nachweis des Zuschussbedarfes und zur Sicherung der Liquidität des Eigenbetriebes „Kulturinsel“ ein Liquiditätsplan vorzulegen.

§ 14 Nachtragswirtschaftsplan

- (1) Ein Nachtragswirtschaftsplan ist aufzustellen, wenn im Laufe des Wirtschaftsjahres erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und/oder Mindererträge im Erfolgsplan und/oder erhebliche Mehrausgaben und/oder Mindereinnahmen im Vermögensplan auftreten und/oder weitere Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan erforderlich werden. Erfolgsgefährdung tritt ein, wenn sich das Ergebnis des Wirtschaftsplanes um mehr als ein Prozent der Höhe des Budgets verschlechtert.
- (2) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Theaterausschusses, sofern sie nicht unabweisbar sind. Das gleiche gilt für Mehrausgaben des Vermögensplanes, die für einzelne Vorhaben erheblich sind.

§ 15 Wirtschaftsprüfung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb „Kulturinsel“ wird nach den Grundsätzen eines sparsam wirtschaftenden und leistungsfähigen Betriebes unter Beachtung der Aufgabenstellung geführt. Das Rechnungswesen richtet sich nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.
- (2) Der Eigenbetrieb „Kulturinsel“ führt sämtliche Buchführungs- und Zahlungsgeschäfte in eigener Zuständigkeit und Verantwortung durch. Er führt eine Sonderkasse unter Beachtung der Gemeindekassenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt.
- (3) Zuschüsse der Stadt Halle (Saale) sind in der Gewinn- und Verlustrechnung des Eigenbetriebes als Ertrag zu erfassen. Investitionszuschüsse, die für genau bestimmte aktivierungspflichtige Investitionen des Eigenbetriebes gewährt werden, sind nur dann dem Eigenkapital zuzuführen oder den Anschaffungskosten der Investition abzusetzen, wenn die Vorschriften des Eigenbetriebesgesetzes oder andere gesetzliche Vorschriften bzw. Verordnungen oder die Bewilligungskriterien der Stadt Halle (Saale) dies fordern. Gleiches gilt für sonstige, von öffentlichen Stellen gewährte Zuschüsse zum laufenden Betrieb oder für Investitionen.

- (4) Im Rahmen der Kostenkontrolle erstellt die Theaterleitung regelmäßig (Quartalsweise) Berichte über Leistungen sowie über die wirtschaftliche und finanzielle Situation an den Theaterausschuss, den für Kultur zuständigen Beigeordneten und den für Finanzen zuständigen Beigeordneten sowie an die Oberbürgermeisterin.

§ 16

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Theaterleitung hat zum Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres einen aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang bestehenden Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und der Oberbürgermeisterin vorzulegen. Diese leitet die Unterlagen unverzüglich an das Rechnungsprüfungsamt weiter.
- (3) Nach Abschluss der Jahresabschlussprüfung hat die Oberbürgermeisterin den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Bericht über die Jahresabschlussprüfung zunächst dem Theaterausschuss zur Vorberatung und sodann mit dem Ergebnis der Vorberatung dem Stadtrat zur Feststellung zuzuleiten.

§ 17

Stammkapital

Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird entsprechend des § 12 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe vom 24.03.1997 in Verbindung mit dem § 116 (3) GO LSA abgesehen.

§ 18

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19

In-Kraft-Treten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.08.2005 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „neues theater/schauspiel halle“ vom 01.08.1998, 01.08.2000 sowie die Satzung zur Änderung der Eigenbetriebssatzung neues theater vom 01.01.2002 außer Kraft.

Anlage zur Betriebsatzung

Aufstellung der zur Kulturinsel gehörenden Gebäude und Grundstücke:

Spiegelstraße 13

Gemarkung Halle, Flur 25,
Flurstück 40

Große Ulrichstraße 50

Gemarkung Halle, Flur 25,
Flurstück 41

Große Ulrichstraße 51

Gemarkung Halle, Flur 25,
Flurstück 42/1, 42/2, 42/3,
42/5, 42/6, 42/7

Universitätsplatz 2

Gemarkung Halle, Flur 25,
Flurstück 43/1, 43/2, 43/3

Schulstraße 1/Universitätsplatz 1

Gemarkung Halle, Flur 25,
Flurstück 44